

SK / Interpellation Krempf-Gnädiger-Goldach / Revoli-Tübach / Thür Wenger-Rorschach
(53 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2025

Anforderungen bei Wahlen an Kreisgerichte

Antwort der Regierung vom 23. September 2025

Luzia Krempf-Gnädiger-Goldach, Sabina Revoli-Tübach und Ariane Thür Wenger-Rorschach werfen in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2025 verschiedene Fragen betreffend die Voraussetzungen für eine Wahl als haupt- oder teilamtliche Kreisrichterin oder als haupt- oder teilamtlicher Kreisrichter auf. Sie möchten insbesondere wissen, ob die Regierung eine Erweiterung der geltenden Anforderungen um zusätzliche Nachweise – namentlich einen lückenlosen Lebenslauf sowie Auszüge aus dem Betreibungs- und dem Strafregister – als sinnvoll erachtet und wie die Regierung die Einführung einer Altersbegrenzung für neu kandidierende Mitglieder der Kreisgerichte beurteilt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um als haupt- oder teilamtliches Mitglied eines Kreisgerichtes gewählt werden zu können, sind in Art. 26 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) festgehalten. Neben dem Abschluss eines juristischen Studiums mit Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem schweizerischen Anwaltspatent oder einer vergleichbaren Qualifikation sind wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur notwendig. Diese relativ offen formulierte Bestimmung führt in der Praxis immer wieder zu Auslegungsfragen. Im Sinn der Rechtssicherheit haben daher die Staatskanzlei und das Kantonsgericht in Absprache mit der Rechtspflegekommission des Kantonsrates ein Merkblatt erarbeitet, das diese Bestimmung erläutert bzw. konkretisiert. Das Merkblatt ist den politischen Parteien bereits zur Kenntnis gebracht worden und kann auf der Webseite des Dienstes für politische Rechte der Staatskanzlei abgerufen werden.¹

Eine Erweiterung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sieht die Regierung hingegen kritisch. Kreisrichterinnen und Kreisrichter werden im Kanton St.Gallen mittels Volkswahl gewählt. Für Volkswahlen gelten bewusst niedrige Hürden, da die Wahlfreiheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger möglichst nicht eingeschränkt werden soll. Im Vergleich zu anderen Wahlen – etwa der Wahl in die Regierung oder in Gemeindebehörden – sind die Hürden im Fall der Wahl von haupt- oder teilamtlichen Mitgliedern der Kreisgerichte zudem bereits heute höher, da wie erwähnt Voraussetzungen mit Blick auf einen juristischen Abschluss und einschlägige Berufserfahrung erfüllt sein müssen. Eine weitergehende Einschränkung der Wahlfreiheit liesse sich nur schwer mit der Idee einer Volkswahl vereinbaren. Zudem würden sich bei einer Einführung der von den Interpellantinnen erwähnten zusätzlichen Nachweise kaum lösbare praktische Probleme stellen.

¹ Abrufbar unter https://www.sg.ch/content/dam/sgch/politik-verwaltung/abstimmungen-wahlen/Konkretisierung%20Wahlbarkeitsvoraussetzungen%20fuer%20Mitglieder%20KGer_20250821.pdf.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Beurteilt die Regierung die geltenden Wahlanforderungen für haupt- und teilamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes als ausreichend? Wäre es sinnvoll, wenn Kandidierende zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen auch einen lückenlosen Lebenslauf sowie Auszüge aus Betreibungs- und Strafregister inklusive Sonderprivatauszug einreichen müssten?*

Wie eingangs erwähnt, anerkennt die Regierung, dass mit Blick auf die geforderte Erfahrung von Kandidierenden für eine Wahl zum haupt- oder teilamtlichen Mitglied eines Kreisgerichtes Präzisierungsbedarf besteht. Die in der Frage genannten Nachweise (lückenloser Lebenslauf sowie Auszüge aus Betreibungs- und Strafregister inklusive Sonderprivatauszug) gehen jedoch deutlich über den intendierten Zweck von Art. 26 Abs. 1 Bst. b GerG hinaus. Aus Sicht der Regierung wäre eine derartige Hintergrundprüfung, wie sie im Rahmen der Besetzung von Kaderstellen in der Privatwirtschaft, aber auch bei der öffentlichen Hand durchaus üblich sind, im Kontext von Volkswahlen nicht angemessen. Die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten ist hier hoch zu gewichten; die Bewertung der Kandidierenden muss daher primär im Rahmen des Wahlkampfes erfolgen.

Darüber hinaus würden zusätzliche Überprüfungen mit Blick auf die Gültigkeit eines Wahlvorschlags sowohl organisatorische als auch zeitliche Probleme mit sich bringen. Zum einen ist unklar, vor welchem Hintergrund und gegen welche Datenbestände diese Prüfungen erfolgen könnten (Was ist ein lückenloser Lebenslauf? Wie können – gerade weit zurückliegende – Beschäftigungen oder Abschlüsse ohne Vorliegen eines entsprechenden Zeugnisses verifiziert werden? Welche Einträge im Straf- oder Betreibungsregister wären geeignet, die Wählbarkeit zu beeinträchtigen?). Zum anderen ist das Zeitfenster zwischen dem Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge und dem Druck und der Verpackung der Wahlzettel äusserst kurz, oftmals umfasst es nur wenige Tage. Vertiefte Abklärungen, etwa hinsichtlich mutmasslicher Lücken in einem Lebenslauf, sind deshalb nicht realistisch.

2. *Gibt es eine Möglichkeit, die Wählerinnen und Wähler bei Majorzwahlen mit zusätzlichen Informationen zu bedienen, beispielsweise mit einem standardisierten Papier zu jeder kandidierenden Person, das den Wahlunterlagen beigelegt wird?*

In Art. 46 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) wird der Umfang des Stimm- und Wahlmaterials abschliessend definiert. Flyer mit Informationen zu den Kandidierenden, die über die Angaben auf dem Wahlzettel hinausgehen, sind darin nicht vorgesehen. Auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Bereitstellung von zusätzlichen Informationen daher nicht verpflichtend eingefordert werden.

Allenfalls wäre die freiwillige Beilage eines entsprechenden Informationsblatts möglich. Dabei stellt sich jedoch die Frage nach dem Mehrwert, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass alle Kandidierenden entsprechende Zusatzinformationen zur Verfügung stellen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum zusätzliche Informationen zu den Kandidierenden nur im Fall von Majorzwahlen zur Verfügung gestellt werden sollten. Ein Obligatorium für zusätzliche Beilagen mit Informationen zu allen Kandidierenden wäre indessen schon aus logistischen Gründen kaum umsetzbar, da das Wahlmaterial zumindest im Fall von Gesamterneuerungswahlen den Umfang eines Zustellkuverts sprengen würde.

3. *Wäre eine Altersbegrenzung für neu kandidierende haupt- oder teilamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes sinnvoll?*

Aktuell besteht für eine Altersbegrenzung mit Blick auf eine Kandidatur als Kreisrichterin oder als Kreisrichter – oder generell die Mitgliedschaft an einem Kreisgericht – keine gesetzliche Grundlage. Zwar kennt der Kanton St.Gallen Altersbegrenzungen in anderen Fällen, etwa hinsichtlich seiner Vertretungen in Organisationen mit kantonaler Beteiligung.² Im Fall von Ämtern, die per Volkswahl besetzt werden, erachtet die Regierung eine solche «Altersguillotine» hingegen nicht als sinnvoll, da dies zu einer unverhältnismässigen Verkürzung des aktiven wie auch des passiven Wahlrechts führen würde.

² Ein von der Regierung gewähltes Mitglied eines Organs einer Organisation mit kantonaler Beteiligung scheidet gemäss den entsprechenden Weisungen der Regierung spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahrs aus dem Amt aus. Für einige Organe – namentlich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – ist diese Beschränkung auch formell-gesetzlich geregelt.